

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 19 (1943-1944)

Heft: 34

Artikel: Der Soldat und der Militärpflichtersatz während der Friedens- und Aktivdienstzeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Soldat und der Militärpflichtersatz während der Friedens- und Aktivdienstzeit

Jeder im dienstpflichtigen Alter stehende, innerhalb oder außerhalb der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz an Geld zu entrichten. Dies betrifft nicht nur die Dienstuntauglichen, sondern in gleicher Weise Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige. Der Wehrpflichtige, welcher die ihm gemäß Bundesgesetz über die Militärorganisation nach Alter und Einteilung obliegenden militärischen Pflichten nicht erfüllt, leistet keinen persönlichen Dienst und ist somit für die in Betracht fallenden Jahre ersatzpflichtig.

Vor dem 13. März 1930 konnten Ersatzbeträge, welche wegen Zurückstellung oder sonstiger Verschiebung der Rekrutenschule bezahlt werden mussten, nie zurückerstattet werden. Die spätere Nachholung der Rekrutenschule hatte also, militärpflichtersatzrechtlich, auf die erste Ersatzleistung keinen Einfluss. Gemäß den damaligen Bestimmungen und bundesrätslichen Entscheidungen berechtigte damals nur die Nachholung von früher versäumten **Wiederholungskursen** zur Rückforderung des betreffenden Ersatzes. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 13. März 1930 diese Praxis verlassen. Seither gilt **militärsteuerrechtlich** nicht nur die Nachholung eines Wiederholungskurses, sondern auch das spätere Bestehen der Rekrutenschule als Dienstnachholung. Analog gilt der nämliche Rückerstattungsgrundsatz auch für den gegenwärtigen Aktivdienst, sobald Dienstnachholung in Frage steht. Das Rückforderungsrecht fällt 5 Jahre nach erfolgter Dienstnachholung dahin.

Über die Wiederholungskurspflicht und deren Zahl, je nach Altersklasse und Grad des Wehrmanns, sowie der vorzeitig Rekrutierten, hat seinerzeit der Bundesrat und das Eidg. Militärdepartement Spezialweisungen erlassen. Darauf an dieser Stelle näher einzutreten, würde zu weit führen.

Analog der Aktivdienstperiode 1914/

18 ist der Militärpflichtersatz mit Bundesratsbeschluß vom 28. November 1939 auch für die gegenwärtige Aktivdienstperiode **verdoppelt** worden. Danach beläuft sich der Mindestbetrug, sofern nicht Ersatzbefreiung in Frage steht, im Auszug auf Fr. 12.— (Personaltaxe, ohne Zuschlag von Einkommen und Vermögen), Landwehr Fr. 6.— und Landsturm Fr. 3.—. Der Höchstbetrug beläuft sich auf Fr. 6000.— im Auszug, auf Fr. 3000.— in der Landwehr und auf Fr. 1500.— im Landsturm. Wer sich über 8 Dienstjahre oder mindestens 251 aktive Diensttage ausweist, gleichviel, ob in der Aktivdienstzeit 1914/18 oder 1939 bis ..., also der gegenwärtigen Aktivdienstperiode geleistet, bezahlt nur die Hälfte seiner Altersklasse. Die dem Kriegsbetrieb unterstellten Verkehrsanstalten genießen eine weitere Vergünstigung um je die Hälfte des Befrages. Nach dem nämlichen Bundesratsbeschluß hatten die Militärdienstpflichtigen mindestens 30 Tage Dienst zu leisten, um für das Jahr 1939 keinen Ersatz bezahlen zu müssen. Derselbe Maßstab galt auch für die Hilfsdienstpflichtigen, die Angehörigen des passiven Luftschatzes und die unauglichen Wehrpflichtigen.

Für die Jahre 1940 und 1941 wurde die Mindestzahl an Diensttagen, und zwar diesmal ausschließlich **besoldete Diensttage**, auf 50 festgesetzt, um ersatzfrei zu sein, während für 1942 und bis auf weiteres auf 25 besoldete Diensttage zurückgegangen wurde.

Die anlässlich der **sanitarischen Nachmusterung** in den Jahren 1939 und 1940 als diensttauglich befundenen Wehrmänner, die in der Folge in eine Rekrutenschule einberufen und bei der Fliegerabwehr, der Motortransport-Truppe oder der Sanität eingeteilt wurden, gelten als in der Armee eingeteilte Dienstpflichtige und unterliegen grundsätzlich nicht mehr der Ersatzpflicht, es sei denn, sie versäumen einen Dienst, zu welchem der Einteilungsstab oder die Einteilungseinheit aufgeboten wurde. Dasselbe gilt für

den sanitarisch vorzeitig zum Landsturm versetzten Wehrmann, sofern dieser nicht nach Art. 2b des Gesetzes befreit wird. In Friedenszeiten allerdings ist der vorzeitig in den Landsturm versetzte Wehrmann grundsätzlich ersatzpflichtig, falls nicht genügend Diensttage ausgewiesen werden. Sobald ein solcher Wehrmann ins Landsturmalter tritt, gilt er als wieder normal eingeteilt und die Ersatzpflicht kommt nur bei effektiver Dienstversäumnis in Frage.

Das nach Artikel 58 Kontroll-Verordnung vom Aktivdienst befreite Personal der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist grundsätzlich der Ersatzpflicht unterstellt. Dasselbe gilt für den Industrie-, Zivilkrankenhaus- und Verwaltungsluftschutz, soweit es sich bei diesen nicht um tatsächliche Soldtage handelt, was in der Regel nur für Schulen und Kurse zutrifft. Dagegen gilt der Dienst in den Arbeits- und Bewachungs-Kompagnien als besoldeter Aktivdienst, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Wehrmann militärdienstpflichtig, hilfsdienstpflichtig oder gar dienstfrei ist. 251 solcher Diensttage berechtigen ebenfalls zur ½-Taxe der zutreffenden Altersklasse.

Nachgeholte Dienstversäumnis, für welche Ersatz geleistet wurde, berechtigt grundsätzlich zum Rückerstattungsanspruch.

Das Personal der unter Kriegsbetrieb stehenden Transportanstalten, wie Eisenbahn, Schifffahrt, Tram, welches nach Artikel 13/6 der Militärorganisation von der persönlichen Leistung des Militärdienstes befreit ist, hat für die Dauer des ersatzpflichtigen Alters den Militärpflichtersatz zu entrichten. Während Zeiten aktiven Dienstes beträgt die Ersatzpflicht für solche Kriegsbetriebe nur die Hälfte der jeweiligen Altersklasse, also den einfachen Befrag, wobei die Vergünstigung nach acht effektiven Dienstjahren oder mindestens 251 aktiven Diensttagen eine weitere Reduktion bedingt.

E.

Kameraden

Erzählung aus dem Aktivdienst

Es war Freitagabend. Die vier Zugführer der zweiten Kompanie saßen noch beim Jaf in der Obern Stube. Aber das Spiel wollte nicht so recht laufen. Ja, man hatte wieder einen gehörigen Tagesbefehl abgewickelt. Die Offiziere hatten einander kaum einmal gesehen während der Arbeit mit ihren Zügen. So empfand eigentlich wieder jeder mehr nur das Bedürfnis, unter seinesgleichen noch etwas zusammenzu-

hocken. Doch nicht nur das Spiel ging heute schlecht. Auch sonst fehlte die Stimmung am Schragentisch.

Als der Jüngste, Lt. Müller, eben seine Verbindung nach Luzern erhalten hatte und nun am Draht hing, legten die andern ihre Karten ab. Und ganz unvermittelt kamen sie auf den heutigen Vorfall zurück. Was war geschehen? Gegen den Schluss der Nachmittagsarbeit hatten sämt-

liche Züge in der Gegend des Äuferen Bodens geübt. Da wollte der Kompaniekommmandant, nachdem er sich die Ausbildung angesehen hatte, die gute Gelegenheit benützen und den Rückmarsch in Form eines Gruppenpatrouillenlaufes durchführen lassen. Er selber hatte die ganze Kompanie gestartet. Ziel war der Kompaniesammelplatz am Kantonmentsort gewesen. Sein Apfelschimmel sollte ihn